

Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Mettmann

vom 20.12.2021
(Abl. ME 2021, S. 218 ff.)
- in Kraft getreten am 31.12.2021 -

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat am 13.12.2021 zur Durchführung der §§ 59 Absatz 3 und 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und 3 der Kreisordnung (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV NRW S. 738, berichtigt 2019, S. 23) folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Präambel

Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt den Rahmen, die Aufgaben und die Grundsätze der örtlichen Rechnungsprüfung. Die örtliche Rechnungsprüfung ist ein Instrument der Finanz- und Systemkontrolle. Als Prüfungs- und Kontrollorgan wahrt sie die Interessen der Bürgerinnen und Bürger an einer ordnungsgemäßen Verwaltung. Die örtliche Rechnungsprüfung bezweckt mit ihrer Tätigkeit:

- die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung zu fördern,
- finanzielle und qualitative Mehrwerte zu schaffen,
- Strukturen und Prozesse zu optimieren und
- auf Veränderungen hinzuweisen und sie zu begleiten.

Die örtliche Rechnungsprüfung unterstützt mit den Ergebnissen ihrer Prüfungen und Beratungen sowohl den Kreistag und seine Ausschüsse, insbesondere den Rechnungsprüfungsausschuss, als auch die Verwaltungsleitung.

Ihre Prüfungen und Beratungen richtet die örtliche Rechnungsprüfung an Chancen, Nutzen und Risiken aus. Dabei achtet sie auch auf ihre eigene Effizienz.

Die örtliche Rechnungsprüfung trägt im Rahmen ihrer Prüfaufgaben zur Verbesserung der Ergebnisse und Prozesse in den geprüften Bereichen bei. Sie soll dabei auch beratend tätig werden, ist aber nicht berechtigt, in Verwaltungsgeschäfte einzugreifen oder Weisungen für den Dienstbetrieb zu erteilen.

Die Beteiligung oder begleitende Mitwirkung der örtlichen Rechnungsprüfung entbindet die Ämter nicht von ihrer Entscheidungsverantwortung. Auch wird die Verpflichtung der Leitungen der Organisationseinheiten zur eigenständigen Prüfung und Kontrolle in ihrem Dienstbereich durch die Rechnungsprüfungsordnung nicht berührt.

Die Arbeit der örtlichen Rechnungsprüfung ist davon geprägt, konstruktiv an einer Optimierung der Verwaltungsleistung mitzuwirken. Dies setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit aller Beteiligten voraus. Hierzu gehört auch die Würdigung positiv geleisteter Arbeit und die gemeinsame Entwicklung von Verbesserungsvorschlägen.

§ 1

Rechtliche Stellung des Prüfungsamtes

- (1) Der Kreis Mettmann hat gem. § 53 Abs. 3 KrO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet. Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Prüfungsamt wahrgenommen. Das Prüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die gem. § 59 Abs. 3 und § 102 sowie § 104 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO NRW in die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses fallen, bedient sich dieser gem. § 59 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs.1 KrO NRW des Prüfungsamtes.
- (3) Die Landrätin/Der Landrat ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Prüfungsamtes.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Prüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen. Das Prüfungsamt ist insoweit von fachlichen Weisungen frei.
- (5) Das Prüfungsamt führt den mit den Prüfungsaufgaben verbundenen internen und externen Schriftwechsel selbständig. Bei externem Schriftverkehr sind Briefbogen mit der Bezeichnung „Kreis Mettmann – Prüfungsamt“ zu verwenden, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- (6) Das Prüfungsamt ist Prüfeinrichtung im Sinne des § 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW.
- (7) In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Prüfungsamt gemäß § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) berechtigt, personenbezogene Daten sich übermitteln zu lassen und zu verarbeiten. Unter Beachtung des § 6 DSG NRW ist es zum Abruf von in automatisierten Verfahren bereitgehaltenen Daten berechtigt.

§ 2

Leitung des Prüfungsamtes, Bestellung und Abberufung von Prüferinnen und Prüfern

- (1) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes werden auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom

Kreistag bestellt und abberufen. Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes dürfen zur Landrätin/zum Landrat, zur Stellvertretung der Landrätin/des Landrates, zur Kämmerin/zum Kämmerer und zu anderen Bediensteten der Finanzbuchhaltung nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW in Verbindung mit § 31 Abs. 5 GO NRW stehen. Sie dürfen eine andere Stellung beim Kreis nur innehaben, wenn dies mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben der Rechnungsprüfung vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für den Kreis weder anordnen noch ausführen.

- (2) Die Leitung des Prüfungsamtes muss hauptamtlich beim Kreis Mettmann bedienstet sein. Die Leitung muss die für das Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein. Insbesondere müssen sie für die Durchführung der jeweiligen Prüftätigkeiten erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Bei der Auswahl der Prüferinnen und Prüfer ist die Leitung des Prüfungsamtes zu beteiligen.
- (4) Die Leitung des Prüfungsamtes kann nur durch Beschluss des Kreistages und nur dann abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Kreistages gefasst werden und ist der Bezirksregierung anzuzeigen (§ 101 Abs. 5 GO NRW).

§ 3

Aufgaben des Prüfungsamtes

- (1) Das Prüfungsamt hat gemäß §§ 102 und 104 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO NRW folgende gesetzliche Aufgaben:
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Kreises,
 2. die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts des Kreises, sofern diese aufgestellt werden,
 3. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 4. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Kreises und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 5. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) des Kreises und seiner Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, sofern keine andere Prüfungseinrichtung hierzu verpflichtet ist,

6. die Prüfung von Vergaben und
7. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Kreis als Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Statt der dauernden Überwachung der Zahlungsabwicklung nach Nummer 4 kann die Zahlungsabwicklung in analoger Anwendung des § 31 KomHVO auch mindestens einmal jährlich unvermutet geprüft werden.

- (2) Darüber hinaus nimmt das Prüfungsamt weitere gesetzliche Aufgaben aufgrund spezialrechtlicher Vorschriften wahr. Hierunter fallen
 1. die Anzeigepflicht gem. 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW
 2. die Beratungspflicht gem. 13 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW,
 3. die Testierung gem. § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW,
 4. Prüfungsverpflichtungen nach EU-Beihilfenrecht
 5. die sich aus sonstigen Rechtsvorschriften ergebenden Aufgaben.
- (3) Das Prüfungsamt ist gem. § 104 Abs. 2 GO NRW ermächtigt, folgende zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen:
 1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen des Kreises nach § 107 Absatz 2 GO NRW,
 3. die Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
- (4) Das Prüfungsamt kann gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2 GO NRW von der Betriebsleitung eines Eigenbetriebs des Kreises Mettmann nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden, wenn die Buchführung des Eigenbetriebs nach den für den Kreis Mettmann geltenden Vorschriften geführt wird. Dies gilt analog für sonstige Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 GO NRW sowie für die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen.

-
- (5) Der Kreistag überträgt dem Prüfungsamt gemäß § 104 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO NRW folgende weitere Aufgaben:
1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 2. die Prüfung von Buchungen mit anschließender elektronischer Freigabe (Visakontrolle), wobei die Berechtigung zur Auswahl der einer Visakontrolle zu unterziehenden Vorgänge (z.B. nach Kontengruppe, Produktgruppe, Wertgrenze, Zeitraum) der Leitung des Prüfungsamtes übertragen wird,
 3. die Mitwirkung bei der Stellenbewertung für Kreisbedienstete vor Mitteilung an die Betroffenen,
 4. die Prüfung der Handkassen,
 5. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist und die die Prüfung durch das Prüfungsamt des Kreises beantragen,
 6. die gutachtliche Stellungnahme zu bzw. die Mitwirkung bei allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf den Gebieten des Finanzmanagements, des Vergabewesens, des Gesellschaftsrechts und der Informationsverarbeitung, sowie zu Verträgen mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung vor ihrem Abschluss
 7. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen einschließlich begleitender Prüfung einzelner Baumaßnahmen (technische Prüfung)
 8. die Prüfung von Gebührenbedarfsberechnungen (Benutzungsgebühren) und von Betriebsabrechnungen
 9. die Prüfung von Verwendungsnachweisen, sofern dies durch den Zuschussgeber gefordert ist
 10. die Prüfung der Leistungsgewährung sowie der Rechenschaftslegung (§ 44b Abs. 3 Satz 3 Sozialgesetzbuch – SGB – II) im Jobcenter ME-aktiv (gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II) hinsichtlich der kommunalen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)
 11. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, insbesondere mit dem Ziel der Verhinderung von Unregelmäßigkeiten
 12. die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung gegen Kostenerstattung für kreisangehörige Kommunen auf der Grundlage besonderer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 101 Abs. 1 GO NRW),
- (6) Darüber hinaus kann das Prüfungsamt im Rahmen seiner personellen und sachlichen Möglichkeiten beratend tätig werden (z.B. bei der Vorbereitung von Verwaltungsentscheidungen von großer Tragweite, wichtigen Geschäftsprozessen, Vorhaben und Investitionsmaßnahmen etc.).

- (7) Durch die nach den Absätzen 3 bis 6 genannten Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nach den §§ 102, 104 Abs. 1 GO NRW nicht beeinträchtigt werden.
- (8) Art und Umfang der Prüfungen bestimmt die Leitung des Prüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 4

Erteilung von Prüfaufträgen

- (1) Der Kreistag kann dem Prüfungsamt Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben nach § 59 Abs. 3 GO NRW (Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses, sofern ein solcher erstellt wird) Prüfaufträge erteilen.
- (3) Die Landrätin/Der Landrat kann gemäß §104 Abs. 4 GO NRW innerhalb ihres/seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Prüfungsamt Aufträge zu Prüfungen im Einzelfall erteilen.
- (4) Diese Auftragsprüfungen sind Sonderprüfungen. Durch Sonderprüfungen darf die Durchführung der gesetzlichen und übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Befugnisse des Prüfungsamtes

- (1) Die Dienststellen und die sonstigen der Prüfung unterliegenden Stellen haben die Prüferinnen und Prüfern bei ihren Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu unterstützen. Sie haben dem Prüfungsamt alle für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der in §§ 3 und 4 beschriebenen Aufgaben notwendigen Unterlagen unverzüglich und möglichst in elektronischer Form zuzuleiten. Dem Prüfungsamt sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen kurzfristig und vollständig vorzulegen, auszuhändigen oder einzusenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dies gilt auch gegenüber Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche bzw. gegenüber Mutter- und Tochterunternehmen (§§ 102 Abs. 7 und 104 Abs. 5 GO NRW).

Sofern Informationen und Unterlagen in digitaler oder elektronischer Form vorliegen, ist dem Prüfungsamt auf Verlangen ein unmittelbares softwaregestütztes Leserecht auf die entsprechenden Fachverfahren, Dokumentenmanagementsysteme, Datenbanken u.Ä. einzurichten.

- (2) Soweit Verwaltungsaufgaben, die der Prüfung durch das Prüfungsamt unterliegen, Dritten übertragen werden, ist festzulegen, wie die Prüfungsrechte gesichert werden und die Prüfung nach der Übertragung erfolgt. Durch die Landrätin/den Landrat des Kreises ist insbesondere sicherzustellen, dass die Rechte und Pflichten des Prüfungsamtes aus den §§ 5 ff der Rechnungsprüfungsordnung, die sich auf den Gegenstand der Aufgabenübertragung beziehen, nicht eingeschränkt werden.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen, vorzunehmen und die zu prüfenden Stellen aufzusuchen. Sie haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Grundstücken, Räumen und Baustellen und können die Öffnung von Schränken und Behältern sowie das Öffnen von Dateien, Datenbanken u.Ä. verlangen. Sie weisen sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis aus.
- (4) Die Leitung des Prüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und aller Ausschüsse teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-)Ausschusssitzungen und im Einzelfall auch Kreistagssitzungen Prüferinnen und Prüfer teilnehmen.
- (5) Das Prüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüferinnen und Prüfer bedienen (§ 104 Abs. 6 GO NRW). § 104 Abs. 7 GO NRW ist in diesem Fall zu beachten.

§ 6

Meldepflichten bei Unregelmäßigkeiten

- (1) Das Prüfungsamt ist von der betroffenen Dienststelle unverzüglich über festgestellte oder vermutete dienstliche Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Ursachen, durch die ein Vermögensschaden für den Kreis entstanden oder zu befürchten ist, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Hierunter fallen insbesondere alle Verluste durch Diebstahl, Raub, Zerstörung, Kassenfehlbeträge ab 50,-- €, Hinweise auf Veruntreuung, Unterschlagung, Korruption, Eröffnung von Insolvenzverfahren von Vertragspartnern usw.
Diese Regelung gilt auch für vom Kreis Mettmann zu verwaltendes Fremdvermögen.
- (2) Vorkommnisse nach Absatz 1 sind dem Prüfungsamt von der Leitung der Dienststelle mitzuteilen. Ist diese selbst betroffen, so macht ihre Vertretung die Mitteilung. Zugleich ist die Landrätin/der Landrat zu benachrichtigen.

- (3) Die Verwaltung hat das Prüfungsamt unverzüglich zu informieren, wenn staatsanwaltschaftliche Ermittlungen aufgrund von Unregelmäßigkeiten eingeleitet worden sind.
- (4) Sofern das Prüfungsamt bei der Durchführung von Prüfungen Kenntnisse erlangt, die einen begründeten Verdacht auf Unregelmäßigkeiten (z.B. Veruntreuung, Unterschlagung, Diebstahl, Korruption) zulassen, hat es die Landrätin/den Landrat darüber unverzüglich zu informieren.
- (5) Das Prüfungsamt ist darüber hinaus durch die jeweils zuständige Organisationseinheit unverzüglich über schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung zu unterrichten. Als schwerwiegend gelten insbesondere Ereignisse, die Auswirkungen auf das Buchungs- oder Zahlungsgeschäft und/oder auf den Datenbestand haben oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Sicherheit und/oder den Ablauf der Informationsverarbeitung des Kreises sind.

§ 7

Pflichten zur Beteiligung und zur allgemeinen Information des Prüfungsamtes

- (1) Das Prüfungsamt ist bei allen beabsichtigten Regelungen, die seine Prüfrechte und/oder Prüfungsverpflichtungen betreffen, zu beteiligen.
- (2) Das Prüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung, auf dem Gebiet des Finanzmanagements, des Vergabewesens und in der Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig zu unterrichten, dass es vor der Entscheidung eine gutachtliche Stellungnahme abgeben kann bzw. eine begleitende Prüfung ermöglicht wird. Dem Prüfungsamt ist Gelegenheit zu geben, in entsprechenden Arbeitskreisen oder Projektgruppen beratend mitzuwirken.

Der Einsatz aller buchführungs- und zahlungsrelevanten IT-Verfahren sowie deren Änderung ist dem Prüfungsamt mitzuteilen, so dass sie vor deren Anwendung geprüft werden können. Die Pflicht der Fachbereiche, die Programme gemäß § 28 Abs. 5 Nr. 1 KomHVO NRW zu prüfen und freizugeben, bleibt hiervon unberührt.

- (3) Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge einschließlich Entwürfe und Änderungen von Gesellschaften, Zweckverbänden, Anstalten, Vereinen, Stiftungen und sonstigen Körperschaften und Einrichtungen, an denen der Kreis beteiligt ist oder sich beteiligen will, sind dem Prüfungsamt so rechtzeitig vorzulegen, dass ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Die Stellungnahme erstreckt sich vornehmlich auf die Einhaltung des 11. Teils der GO NRW, die

Sicherstellung der gesetzlich zulässigen Prüfungsrechte und ggf. der abgabenrechtlichen Bestimmungen.

- (4) Dem Prüfungsamt ist der Beteiligungsbericht des Kreises Mettmann zuzuleiten.
- (5) Dem Prüfungsamt ist ein uneingeschränkter Lesezugriff auf das gesamte Informationssystem des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger Gremien einschließlich des nichtöffentlichen Teils zu gewähren.
- (6) Das Prüfungsamt ist über Aktivitäten anderer Prüfungseinrichtungen umgehend in Kenntnis zu setzen. Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung sind dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten. Bedeutende eigene und alle externen Organisationsgutachten, Gutachten in Fragen des Gesellschafts- und Steuerrechts, des Finanzmanagements sowie des Vergabewesens sind dem Prüfungsamt durch die sachbearbeitenden Organisationseinheiten vorzulegen.
- (7) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig (in der Regel sieben Kalendertage) vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Über vergaberechtliche Rechtsstreitigkeiten (z.B. Verfahren vor der Vergabekammer) ist das Prüfungsamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Namen der Dienstkräfte, die ermächtigt werden, Bargeld für den Kreis anzunehmen oder auszuzahlen, sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. Sofern die Daten elektronisch verarbeitet werden, ist dem Prüfungsamt auf Anforderung ein Lesezugriff einzurichten.
- (9) Für die Prüfung der Baukostenrechnungen sind die vollständigen Bauakten einschließlich sämtlichen Schriftverkehrs vorzulegen.
- (10) Drittmittelfinanzierte Maßnahmen, die für den Mittelnachweis ein Testat des Prüfungsamtes benötigen, sind unverzüglich nach der Bewilligung der Drittmittel schriftlich mit Durchschrift des Antrages und der Bewilligungsbestimmungen beim Prüfungsamt anzuzulegen.

§ 8

Grundsätze des Ablaufs der Prüfungen

- (1) Die Leitung des Prüfungsamtes stellt die Prüfpläne auf, verteilt die Prüfgeschäfte und ist für ihre ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung verantwortlich. Sie informiert die Landrätin/den Landrat über alle bei der Prüfung festgestellten besonderen Vorkommnisse.

- (2) Die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten sind über eine anstehende Prüfung zu informieren, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Methode und Umfang der Prüfung sind im Rahmen der von der Leitung des Prüfungsamtes erteilten Weisungen von den Prüferinnen und Prüfern festzulegen. Dabei ist der Aufwand jeder Prüfung zu ihrem Nutzen bzw. dem bestehenden Risiko ins Verhältnis zu setzen. Die in der Präambel zu dieser Rechnungsprüfungsordnung beschriebenen Grundsätze werden beachtet. Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung des Prüfungsamtes die zuständige Dezernentin/den zuständigen Dezernenten, ggf. die Landrätin/den Landrat um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer verwenden für Zeichen und Anmerkungen auf geprüften Unterlagen urkundenechte Schreibmittel in grüner Farbe. Sofern Prüfungen unter Nutzung eines Dokumentenmanagementsystems erfolgen, werden die Prüfzeichen revisionssicher nach den im Verfahren bereit gestellten Möglichkeiten angebracht.
- (4) Vor Abschluss von Prüfungen soll das Prüfergebnis mit der geprüften Stelle besprochen werden (Schlussbesprechung).
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes fassen ihre Ergebnisse danach in einem Prüfungsvermerk oder Prüfungsbericht zusammen und leiten diesen nach Abstimmung mit der Leitung des Prüfungsamtes den geprüften Stellen umgehend zu. Den geprüften Stellen soll damit Gelegenheit gegeben werden, möglichst schnell Beanstandungen zu klären bzw. auszuräumen sowie Hinweise umzusetzen.
- (6) Soweit gefordert ist zu den Berichten und Prüfungsbemerkungen des Prüfungsamtes fristgerecht Stellung zu nehmen.
- (7) Unbeschadet gesetzlicher Vorlagepflichten sind Berichte von besonderer Bedeutung dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten. Im Einzelfall entscheidet die Leitung des Prüfungsamtes. Die Stellungnahme der Landrätin/des Landrats ist dem Bericht möglichst beizufügen; dabei hat das Prüfungsamt anzugeben, inwieweit es die Prüfungsbemerkungen und -hinweise für ausgeräumt hält.
- (8) Prüfberichte und –vermerke sind vertraulich zu behandeln.
- (9) Die Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen ist nicht Aufgabe des Prüfungsamtes. Das Prüfungsamt behält sich vor, Nachprüfungen vorzunehmen oder durch begleitende Prüfungen zu unterstützen. Die Zuständigkeit anderer Organisationseinheiten bleibt unberührt.

- (10) Soweit sich bei der Aufgabenerledigung Anhaltspunkte für Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder sonstige Pflichtwidrigkeiten ergeben, hat die Leitung des Prüfungsamtes die gem. § 12 Abs. 1 KorruptionsbG bestehenden Anzeige- und Informationspflichten zu beachten.
- (11) Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über alle Feststellungen und ihnen dienstlich bekanntwerdenden Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben die Leitung des Prüfungsamtes über alle wesentlichen Mängel und Unregelmäßigkeiten unverzüglich zu unterrichten.
- (12) Neu bestellte Prüferinnen und Prüfer sollten bis zum Ablauf des ihrer Bestellung für den Prüfungsdienst folgenden Kalenderjahres nicht zur Prüfung ihres früheren Wirkungskreises herangezogen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 06.08.2007 außer Kraft.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung
der Stadt Erkrath durch die örtliche Rechnungsprüfung
des Kreises Mettmann vom 22.02.2022 / 01.03.2022**

(Abl. Reg. Ddf. vom 31.03.2022, S. 214)
- in der seit dem 01.07.2023 geltenden Fassung -

Zwischen dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat – im Folgenden “Kreis” genannt – und der Stadt Erkrath, vertreten durch den Bürgermeister – im Folgenden “Stadt” genannt - wird gemäß §§1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GO NRW – GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zuletzt geänderten Fassung vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Der Kreis und die Stadt vereinbaren, dass das Prüfungsamt des Kreises die seit dem 15.07.2016 wahrgenommenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Erkrath gem. § 23 Abs. 1, Halbsatz 2, Abs. 2, Satz 2 des GkG nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortsetzt.
- (2) Das Prüfungsamt des Kreises nimmt folgende Aufgaben für die Stadt gegen Kostenerstattung wahr:
 - die gesetzlichen Prüfaufgaben gem. §§ 102, 104 Abs. 1 GO NRW
 - das Prüfungsamt ist darüber hinaus ermächtigt, die in § 104 Abs. 2 GO NRW beschriebenen Aufgaben zusätzlich wahrzunehmen
 - die (nachträgliche) Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen einschließlich begleitender Prüfung einzelner Baumaßnahmen (technische Prüfung)
 - die Prüfung der Gebührenkalkulation und der Betriebsabrechnung
 - die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, insbesondere mit dem Ziel der Prävention zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten

-
- die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt – ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund
 - die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Erkrath

§ 2 Durchführung der Prüfungen

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen gem. § 1 dieser Vereinbarung ist die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt unterstellt und ihm unmittelbar verantwortlich.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt bedient sich des Prüfungsamtes des Kreises als örtliche Rechnungsprüfung bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Das Prüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechend vorzubereiten und zu begleiten (insbesondere Abstimmung der Tagesordnung, Einladung, Protokollführung). Die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt teil.
- (3) Die Prüfungen erfolgen auf der Basis der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises, die analog auf die Stadt Anwendung findet. Soweit diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung abweichende Regelungen trifft, gehen diese den Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises vor.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung. Dienstliche Weisungen in Bezug auf die Rechnungsprüfung nehmen sie nur von der Leitung des Prüfungsamtes des Kreises entgegen.
- (5) Den jährlichen Prüfungsplan (Prüfgebiete und Prüfungszeiträume) legt das Prüfungsamt des Kreises fest. Dabei werden Wünsche und Bedürfnisse der Stadt hinsichtlich möglicher relevanter Prüffelder im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt.
- (6) Die Prüfung kann - je nach Notwendigkeit - in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung, vor Ort oder im Rahmen von mobilem Arbeiten an einem flexiblen Arbeitsort vorgenommen werden. Bei den Prüfungen vor Ort hat die Stadt den Prüferinnen und Prüfern angemessene Räumlichkeiten (einschl. Arbeitsmittel und notwendige IT-Ausstattung) zur Verfügung zu stellen und trägt die Kosten der Unterhaltung. Die Stadt stellt sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden.
- (7) Das Prüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich und umfassend über besondere

Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden, zu unterrichten.

- (8) Das Prüfungsamt des Kreises führt den mit den Prüfungsaufgaben verbundenen internen und externen Schriftwechsel selbständig. Es ist die Bezeichnung „Kreis Mettmann – als Prüfungsamt für die Stadt Erkrath“ zu verwenden, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leitung des Prüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Personal und Kostenersatz

- (1) Die Vereinbarungspartner gehen gemeinsam davon aus, dass die gemäß dieser Vereinbarung vom Kreis übernommenen Aufgaben mit qualifiziertem Personal im Umfang von 2,3 Vollzeitstellen erfüllt werden können.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, zum Zwecke der Prüfungsdurchführung geeignetes Personal im Umfang von einer Vollzeitstelle an den Kreis abzuordnen (Mitwirkungsrecht gem.§ 23 Abs. 3 GkG). Das Personal muss eine hinreichende Qualifikation und Belastbarkeit aufweisen und wird im Prüfungsamt des Kreises eingesetzt. Die Personal- und Sachkosten einschließlich aller Nebenkosten in Bezug auf den oder die abgeordnete Beschäftigte/n trägt die Stadt. Die Abordnung wird auf den 14.07.2023 begrenzt. Sie kann einvernehmlich verlängert werden.
- (3) Sollte sich während der Abordnung zeigen, dass eine anforderungsgerechte Aufgabenerledigung nicht erfolgt, ist der Kreis berechtigt, eine vorzeitige Beendigung der Abordnung zu verlangen.
- (4) Bei nicht erfolgter Abordnung oder nach deren Beendigung wird die Stadt dem Kreis die Kosten für die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Absatzes 5 vollständig erstatten. Die Stadt wird von ihrer Erstattungspflicht im Umfang von einer Vollzeitstelle befreit, soweit sie anderweitiges geeignetes Personal in diesem Umfang an den Kreis abordnet und daraufhin eine anforderungsgerechte Aufgabenerledigung erfolgt. Der Kreis ist jedoch stets berechtigt, von der Stadt eine Erstattung der vollständigen Kosten für diejenigen Prüfungsleistungen zu verlangen, die aufgrund von überdurchschnittlichen Ausfallzeiten der/des abgeordneten Beschäftigten durch andere Prüferinnen und Prüfer

vertretungshalber zur ordnungsgemäßen Erfüllung der nach dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben erbracht werden.

- (5) Für die Erfüllung der Aufgaben, die nicht durch die Gestellung bzw. Abordnung von Personal gedeckt ist, ist die Stadt gegenüber dem Kreis zur Erstattung der Kosten der vereinbarten Prüfungsleistungen verpflichtet (maximal 2,3 Vollzeitstellen). Für den Arbeitsaufwand nach § 1 berechnet der Kreis die Personalkosten auf Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Werte nach A 12 BbesG. Neben den Personalkosten wird ein Anteil an den Sachkosten als Sachkostenpauschale zugrunde gelegt (25 % der allgemeinen Sachkosten, 50 % der TUI-Ausstattung). Weitere Kosten wie z. B. Fortbildungskosten, Reisekosten, Fachliteratur usw. werden hingegen nicht berechnet.
- (6) Die Stadt hat das Recht, zusätzliche Prüfungen zu verlangen. Eine zusätzliche Prüfung erfolgt dann entweder durch zusätzliche Prüftage gegen Kostenerstattung oder durch eine entsprechende Reduzierung des vereinbarten Prüfungsumfanges, soweit hierdurch eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung nicht beeinträchtigt wird. Im Falle zusätzlicher Prüftage erfolgt die Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden auf Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Werte nach A 12 BbesG. Wesentliche Änderungen im Aufgabenbestand bzw. erkennbarer zusätzlicher Bedarf bedingen hingegen eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Vereinbarung.
- (7) Der voraussichtliche Jahresbetrag der bezogenen Prüfungsleistungen ist in zwei Raten jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres fällig. Gleiches gilt ab 01.01.2023 für die Abrechnung der in der Leistungsbeziehung enthaltenen Personalabordnung der Stadt an den Kreis. Die Kosten für ggfs. vereinbarte zusätzliche Prüftage werden zum 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet. Die Zahlung hat nach Rechnungsstellung binnen drei Wochen zu erfolgen.
- (8) Die Vertragspartner sind sich einig, dass es sich bei den genannten Beträgen um Nettopreise handelt (Nettopreisvereinbarung). Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass unter den Voraussetzungen der §§ 1, 2b i. V. m. § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG eine umsatzsteuerpflichtige Leistung (nach aktuellem Rechtsstand ab 01.01.2023) anzunehmen ist. Der Kreis und die Stadt erstellen für die erbrachte Leistung eine entsprechende Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis nach §§ 14, 14 a UStG. Der umsatzsteuerliche Leistungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5 Versicherung

Die Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes des Kreises Mettmann werden bei der Durchführung der in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben im Auftrag der Stadt tätig. Die Stadt versichert sie daher im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mit, so dass sie insoweit versicherungstechnisch

ihren eigenen Beschäftigten gleichgestellt sind. Die Stadt stellt ferner sicher, dass, soweit Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit nach dieser Vereinbarung einem Dritten einen Schaden zufügen, Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt besteht. Sofern der Kreis als Dienstherr von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag Amtspflichten verletzt wurden, ist der Kreis von der Stadt schadlos zu halten.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksam oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

§ 8 Inkrafttreten/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf. Sie tritt nach entsprechender Genehmigung und Unterzeichnung durch beide Vertragspartner frühestens am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen. Sie kann bis zum 30.06. eines Jahres (Eingang bei der Stadt bzw. beim Kreis) schriftlich zum 31.12. des Jahres gekündigt werden.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung, die am 15.07.2016 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung
der Stadt Haan durch die örtliche Rechnungsprüfung
des Kreises Mettmann vom 22.02.2022 / 02.03.2022**

Zwischen dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat – im Folgenden “Kreis” genannt – und der Stadt Haan, vertreten durch die Bürgermeisterin – im Folgenden “Stadt” genannt - wird gemäß §§1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GO NRW – GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zuletzt geänderten Fassung vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Der Kreis und die Stadt vereinbaren, dass das Prüfungsamt des Kreises die seit dem 01.01.2012 wahrgenommenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Haan gem. § 23 Abs. 1, Halbsatz 2, Abs. 2, Satz 2 des GkG nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortsetzt.
- (2) Das Prüfungsamt des Kreises nimmt folgende Aufgaben für die Stadt gegen Kostenerstattung wahr:
- die gesetzlichen Prüfaufgaben gem. §§ 102, 104 Abs. 1 GO NRW
 - das Prüfungsamt ist darüber hinaus ermächtigt, die in § 104 Abs. 2 GO NRW beschriebenen Aufgaben zusätzlich wahrzunehmen
 - die Prüfung von Gebührenbedarfsberechnungen und Betriebsabrechnungen
 - die Unterstützung der Stadt Haan bei der Korruptionsprävention
 - die Durchführung von Sonderprüfungen (mobile Prüfgruppe) durch das Prüfungsamt des Kreises als Prüfeinrichtung im Rahmen der Korruptionsprävention
 - die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Haan

§ 2 Durchführung der Prüfungen

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen gem. § 1 dieser Vereinbarung ist die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt unterstellt und ihm unmittelbar verantwortlich.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt bedient sich des Prüfungsamtes des Kreises als örtliche Rechnungsprüfung bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Das Prüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechend vorzubereiten und zu begleiten (insbesondere Abstimmung der Tagesordnung, Einladung, Protokollführung). Die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt teil.
- (3) Die Prüfungen erfolgen auf der Basis der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises, die analog auf die Stadt Anwendung findet. Soweit diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung abweichende Regelungen trifft, gehen diese den Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises vor.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung. Dienstliche Weisungen in Bezug auf die Rechnungsprüfung nehmen sie nur von der Leitung des Prüfungsamtes des Kreises entgegen.
- (5) Den jährlichen Prüfungsplan (Prüfgebiete und Prüfungszeiträume) legt das Prüfungsamt des Kreises fest. Dabei werden Wünsche und Bedürfnisse der Stadt hinsichtlich möglicher relevanter Prüffelder im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt.
- (6) Die Prüfung kann - je nach Notwendigkeit - in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung, vor Ort oder im Rahmen von mobilem Arbeiten an einem flexiblen Arbeitsort vorgenommen werden. Bei den Prüfungen vor Ort hat die Stadt den Prüferinnen und Prüfern angemessene Räumlichkeiten (einschl. Arbeitsmittel und notwendige IT-Ausstattung) zur Verfügung zu stellen und trägt die Kosten der Unterhaltung. Die Stadt stellt sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden.
- (7) Das Prüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich und umfassend über besondere Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden, zu unterrichten.

- (8) Das Prüfungsamt des Kreises führt den mit den Prüfungsaufgaben verbundenen internen und externen Schriftwechsel selbständig. Es ist die Bezeichnung „Kreis Mettmann – als Prüfungsamt für die Stadt Haan“ zu verwenden, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 3 Verschwiegenheit

Die Leitung des Prüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Personal und Kostenersatz

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis das notwendige Personal zur Verfügung. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden. Diese nehmen die Aufgaben als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
- (2) Die Vereinbarungspartner gehen gemeinsam davon aus, dass die gemäß dieser Vereinbarung vom Kreis übernommenen Aufgaben mit qualifiziertem Personal im Umfang von 2,5 Vollzeitstellen erfüllt werden können.
- (3) Für den Arbeitsaufwand nach § 1 berechnet der Kreis die Personalkosten auf Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Werte nach A 12 BbesG. Neben den Personalkosten wird ein Anteil an den Sachkosten als Sachkostenpauschale zugrunde gelegt (25 % der allgemeinen Sachkosten, 50 % der TUI-Ausstattung). Weitere Kosten wie z. B. Fortbildungskosten, Reisekosten, Fachliteratur usw. werden hingegen nicht berechnet.
- (4) Die Stadt hat das Recht, zusätzliche Prüfungen zu verlangen. Eine zusätzliche Prüfung erfolgt dann entweder durch zusätzliche Prüftage gegen Kostenerstattung oder durch eine entsprechende Reduzierung des vereinbarten Prüfungsumfanges, soweit hierdurch eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung nicht beeinträchtigt wird. Im Falle zusätzlicher Prüftage erfolgt die Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden auf Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Werte nach A 12 BbesG. Wesentliche Änderungen im Aufgabenbestand bzw. erkennbarer zusätzlicher Bedarf bedingen hingegen eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Vereinbarung.

-
- (5) Der voraussichtliche Jahresbetrag ist in zwei Raten jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres fällig. Die Kosten für ggfs. vereinbarte zusätzliche Prüftage werden zum 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet. Die Zahlung hat nach Rechnungsstellung binnen drei Wochen zu erfolgen.
- (6) Die Vertragspartner sind sich einig, dass es sich bei den genannten Beträgen um Nettopreise handelt (Nettopreisvereinbarung). Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass unter den Voraussetzungen der §§ 1, 2b i. V. m. § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG eine umsatzsteuerpflichtige Leistung (nach aktuellem Rechtsstand ab 01.01.2023) anzunehmen ist. Der Kreis Mettmann erstellt für die erbrachte Leistung eine entsprechende Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis nach §§ 14, 14 a UStG. Der umsatzsteuerliche Leistungszeitraum für erbrachte Prüfungsleistungen ist das Kalenderjahr.

§ 5 Versicherung

Die Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes des Kreises Mettmann werden bei der Durchführung der in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben im Auftrag der Stadt tätig. Die Stadt versichert sie daher im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mit, so dass sie insoweit versicherungstechnisch ihren eigenen Beschäftigten gleichgestellt sind. Die Stadt stellt ferner sicher, dass, soweit Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit nach dieser Vereinbarung einem Dritten einen Schaden zufügen, Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt besteht. Sofern der Kreis als Dienstherr von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag Amtspflichten verletzt wurden, ist der Kreis von der Stadt schadlos zu halten.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksam oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

§ 8 Inkrafttreten/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf. Sie tritt nach entsprechender Genehmigung und Unterzeichnung durch beide Vertragspartner frühestens am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen. Sie kann bis zum 30.06. eines Jahres (Eingang bei der Stadt bzw. beim Kreis) schriftlich zum 31.12. des Jahres gekündigt werden.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung, die am 01.01.2012 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung
vom 22.02.2022 / 09.03.2022**

Zwischen dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat – im Folgenden “Kreis” genannt – und der Stadt Heiligenhaus, vertreten durch den Bürgermeister – im Folgenden “Stadt” genannt - wird gemäß §§1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GO NRW – GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zuletzt geänderten Fassung vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Der Kreis und die Stadt vereinbaren, dass das Prüfungsamt des Kreises die seit dem 01.01.2004 wahrgenommenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Heiligenhaus gem. § 23 Abs. 1, Halbsatz 2, Abs. 2, Satz 2 des GkG nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortsetzt.
- (2) Der Aufgabenumfang umfasst die Rechnungsprüfung in der Stadt im Bereich der delegierten Sozialhilfeaufgaben, des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und des Unterhaltsvorschussgesetzes. Zu den Prüffeldern zählen ferner dem Sozial- und Jugendbereich zuzuordnende Aufgaben, beispielsweise im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder der Betreuung in Kindertageseinrichtungen stehende Prüffelder, soweit diese Aufgaben von der Stadt wahrzunehmen sind.
- (3) Die Prüfungen erfolgen im Bemühen um eine rechtskonforme und wirtschaftliche Aufgabenerledigung der jeweiligen Fachbereiche. Im Vordergrund steht hier die beratende Unterstützung. Die Erstellung von umfangreichen Gutachten beinhaltet diese Vereinbarung nicht.

§ 2

Durchführung der Prüfungen

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung. Dienstliche Weisungen in Bezug auf die Rechnungsprüfung nehmen sie nur von der Leitung des Prüfungsamtes des Kreises entgegen.
- (2) Die Prüfgebiete und die Prüfungszeiträume werden in Abstimmung mit der Stadt festgelegt.

-
- (3) Die Dienststellen haben die Prüferinnen und Prüfer bei ihren Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu unterstützen. Sie haben ihnen alle für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der in § 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Unterlagen unverzüglich und vollständig sowie möglichst in elektronischer Form zuzuleiten. Den Prüferinnen und Prüfern sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen.
 - (4) Die Prüfung kann – je nach Notwendigkeit – vor Ort oder in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung vorgenommen werden. Möglichkeiten des Homeoffice bleiben unberührt. Bei den Prüfungen vor Ort hat die Stadt den Prüferinnen und Prüfern angemessene Räumlichkeiten (einschl. Arbeitsmittel und notwendige IT-Ausstattung) zur Verfügung zu stellen und trägt die Kosten der Unterhaltung. Die Stadt stellt sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden.
 - (5) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises sind verpflichtet, die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich und umfassend über besondere Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden, zu unterrichten.
 - (6) Die Ergebnisse der Prüfungen werden vom Kreis in Prüfungsberichten dokumentiert, die der Stadt im Regelfall bis 30.09. des Jahres zugeleitet werden. Die Aufnahme dieser Prüfberichte als Tagesordnungspunkt im Rechnungsprüfungsausschuss bleibt weiterhin Aufgabe der Stadt.
 - (7) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises nehmen in der Regel an der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses teil, in der die Prüfberichte beraten werden.

§ 3 Verschwiegenheit

Die Leitung des Prüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Personal und Kostenersatz

- (1) Für den Arbeitsaufwand nach § 1 berechnet der Kreis die Personalkosten auf Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Werte nach A 12 BbesG. Neben den Personalkosten wird ein Anteil an den Sachkosten als Sachkostenpauschale zugrunde gelegt (25 % der allgemeinen Sachkosten, 50 % der TUI-Ausstattung). Weitere Kosten wie z. B. Fortbildungskosten, Reisekosten, Fachliteratur usw. werden hingegen nicht berechnet.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, für die im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgende Prüfung mindestens 30 Arbeitstage zu den vorgenannten Konditionen abzunehmen. Darüberhinausgehende Prüftage können im Bedarfsfall zusätzlich gegen Kostenerstattung vereinbart werden.
- (3) Zahlungen im Hinblick auf die Kostenerstattung hinsichtlich der abzunehmenden 30 Arbeitstage werden zum 31.12. eines jeden Jahres fällig. Die Zahlung hat nach Rechnungsstellung binnen drei Wochen zu erfolgen. Die Kosten für ggf. vereinbarte zusätzliche Prüftage werden in gleicher Weise zum 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet.
- (4) Die Vertragspartner sind sich einig, dass es sich bei den genannten Beträgen um Nettopreise handelt (Nettopreisvereinbarung). Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass unter den Voraussetzungen der §§ 1, 2b i. V. m. § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG eine umsatzsteuerpflichtige Leistung (nach aktuellem Rechtsstand ab 01.01.2023) anzunehmen ist. Der Kreis Mettmann erstellt für die erbrachte Leistung eine entsprechende Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis nach §§ 14, 14a UStG. Der umsatzsteuerliche Leistungszeitraum für erbrachte Prüfungsleistungen ist das Kalenderjahr.

§ 5 Versicherung

Die Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes des Kreises Mettmann werden bei der Durchführung der in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben im Auftrag der Stadt tätig. Die Stadt versichert sie daher im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mit, so dass sie insoweit versicherungstechnisch ihren eigenen Beschäftigten gleichgestellt sind. Die Stadt stellt ferner sicher, dass, soweit Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit nach dieser Vereinbarung einem Dritten einen Schaden zufügen, Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt besteht.

Sofern der Kreis als Dienstherr von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag Amtspflichten verletzt wurden, ist der Kreis von der Stadt schadlos zu halten.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

§ 8 Inkrafttreten/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf. Sie tritt nach entsprechender Genehmigung und Unterzeichnung durch beide Vertragspartner frühestens am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen. Sie kann bis zum 30.06. eines Jahres (Eingang bei der Stadt bzw. beim Kreis) schriftlich zum 31.12. des Jahres gekündigt werden.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die seit 01.01.2004 geltende Vereinbarung außer Kraft.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung
der Stadt Mettmann durch die örtliche Rechnungsprüfung
des Kreises Mettmann vom 22.02.2022 / 01.03.2022**

Zwischen dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat – im Folgenden “Kreis” genannt – und der Stadt Mettmann, vertreten durch die Bürgermeisterin – im Folgenden “Stadt” genannt - wird gemäß §§1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GO NRW – GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zuletzt geänderten Fassung vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Der Kreis und die Stadt vereinbaren, dass das Prüfungsamt des Kreises die seit dem 01.07.2005 wahrgenommenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Mettmann gem. § 23 Abs. 1, Halbsatz 2, Abs. 2, Satz 2 des GkG nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortsetzt.
- (2) Das Prüfungsamt des Kreises nimmt folgende Aufgaben für die Stadt gegen Kostenerstattung wahr:
 - die gesetzlichen Prüfaufgaben gem. §§ 102, 104 Abs. 1 GO NRW
 - die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gem. § 104 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW
 - die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Mettmann.

§ 2

Durchführung der Prüfungen

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen gem. § 1 dieser Vereinbarung ist die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt unterstellt und ihm unmittelbar verantwortlich.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt bedient sich des Prüfungsamtes des Kreises als örtliche Rechnungsprüfung bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Das Prüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechend vorzubereiten und zu begleiten (insbesondere Abstimmung der Tagesordnung, Einladung, Protokollführung). Die örtliche Rechnungs-

prüfung des Kreises nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt teil.

- (3) Die Prüfungen erfolgen auf der Basis der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises, die analog auf die Stadt Anwendung findet. Soweit diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung abweichende Regelungen trifft, gehen diese den Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises vor.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung. Dienstliche Weisungen in Bezug auf die Rechnungsprüfung nehmen sie nur von der Leitung des Prüfungsamtes des Kreises entgegen.
- (5) Den jährlichen Prüfungsplan (Prüfgebiete und Prüfungszeiträume) legt das Prüfungsamt des Kreises fest. Dabei werden Wünsche und Bedürfnisse der Stadt hinsichtlich möglicher relevanter Prüffelder im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt.
- (6) Die Prüfung kann - je nach Notwendigkeit - in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung, vor Ort oder im Rahmen von mobilem Arbeiten an einem flexiblen Arbeitsort vorgenommen werden. Bei den Prüfungen vor Ort hat die Stadt den Prüferinnen und Prüfern angemessene Räumlichkeiten (einschl. Arbeitsmittel und notwendige IT-Ausstattung) zur Verfügung zu stellen und trägt die Kosten der Unterhaltung. Die Stadt stellt sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden.
- (7) Das Prüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich und umfassend über besondere Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden, zu unterrichten.
- (8) Das Prüfungsamt des Kreises führt den mit den Prüfungsaufgaben verbundenen internen und externen Schriftwechsel selbständig. Es ist die Bezeichnung „Kreis Mettmann – als Prüfungsamt für die Stadt Mettmann“ zu verwenden, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 3 Verschwiegenheit

Die Leitung des Prüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Personal und Kostenersatz

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis das notwendige Personal zur Verfügung. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden. Diese nehmen die Aufgaben als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
- (2) Die Vereinbarungspartner gehen gemeinsam davon aus, dass die gemäß dieser Vereinbarung vom Kreis übernommenen Aufgaben mit qualifiziertem Personal im Umfang von 2,0 Vollzeitstellen erfüllt werden können.
- (3) Für den Arbeitsaufwand nach § 1 berechnet der Kreis die Personalkosten auf Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Werte nach A 12 BbesG. Neben den Personalkosten wird ein Anteil an den Sachkosten als Sachkostenpauschale zugrunde gelegt (25 % der allgemeinen Sachkosten, 50 % der TUI-Ausstattung). Weitere Kosten wie z. B. Fortbildungskosten, Reisekosten, Fachliteratur usw. werden hingegen nicht berechnet.
- (4) Die Stadt hat das Recht, zusätzliche Prüfungen zu verlangen. Eine zusätzliche Prüfung erfolgt dann entweder durch zusätzliche Prüftage gegen Kostenerstattung oder durch eine entsprechende Reduzierung des vereinbarten Prüfungsumfanges, soweit hierdurch eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung nicht beeinträchtigt wird. Im Falle zusätzlicher Prüftage erfolgt die Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden auf Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Werte nach A 12 BbesG. Wesentliche Änderungen im Aufgabenbestand bzw. erkennbarer zusätzlicher Bedarf bedingen hingegen eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Vereinbarung.
- (5) Der voraussichtliche Jahresbetrag ist in zwei Raten jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres fällig. Die Kosten für ggfs. vereinbarte zusätzliche Prüftage werden zum 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet. Die Zahlung hat nach Rechnungsstellung binnen drei Wochen zu erfolgen.
- (6) Die Vertragspartner sind sich einig, dass es sich bei den genannten Beträgen um Nettopreise handelt (Nettopreisvereinbarung). Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass unter den Voraussetzungen der §§ 1, 2b i. V. m. § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG eine umsatzsteuerpflichtige Leistung (nach aktuellem Rechtsstand ab 01.01.2023) anzunehmen ist. Der Kreis Mettmann erstellt für die erbrachte Leistung eine entsprechende Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis nach §§ 14, 14 a UStG. Der umsatzsteuerliche Leistungszeitraum für erbrachte Prüfungsleistungen ist das Kalenderjahr.

§ 5 Versicherung

Die Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes des Kreises Mettmann werden bei der Durchführung der in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben im Auftrag der Stadt tätig. Die Stadt versichert sie daher im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mit, so dass sie insoweit versicherungstechnisch ihren eigenen Beschäftigten gleichgestellt sind. Die Stadt stellt ferner sicher, dass, soweit Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit nach dieser Vereinbarung einem Dritten einen Schaden zufügen, Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt besteht. Sofern der Kreis als Dienstherr von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag Amtspflichten verletzt wurden, ist der Kreis von der Stadt schadlos zu halten.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksam oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

§ 8 Inkrafttreten/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf. Sie tritt nach entsprechender Genehmigung und Unterzeichnung durch beide Vertragspartner frühestens am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung in Kraft.

- (2) Die Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen. Sie kann bis zum 30.06. eines Jahres (Eingang bei der Stadt bzw. beim Kreis) schriftlich zum 31.12. des Jahres gekündigt werden.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung, die am 01.07.2005 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Wülfrath und dem Kreis Mettmann über
die kooperative Wahrnehmung von Aufgaben
im Bereich des Datenschutzes**

**vom 24./31.10.2022
(Abl. Reg. Bez. Ddf. 2022, S. 625 ff.)
-in Kraft getreten am 16.12.2022-**

Zwischen

der Stadt Wülfrath
- vertreten durch den Bürgermeister -
-im Folgenden *Stadt* genannt-

und

dem Kreis Mettmann
- vertreten durch den Landrat -
-im Folgenden *Kreis* genannt-

wird gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung und Art. 37 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/ 46/ EG (DSGVO) in der zurzeit geltenden Fassung (ABL. L 119, 04.05.2016) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung vom 27.04.2016 (DS-GVO) stellt eine Vielzahl neuer Anforderungen an den kommunalen Datenschutz. Alle Beteiligten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben nach Art. 37 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Beteiligten wollen im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit nach § 23 Abs. 2 S. 2 GkG NRW den Datenschutz durch eine/n gemeinsame/n behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n gemäß Art. 37 Abs. 3 DSGVO effizienter und effektiver gestalten sowie eine fachlich kompetente und wirtschaftliche Erfüllung der im Datenschutz anfallenden Aufgaben gewährleisten.

§ 1

Benennung eines bzw. einer gemeinsamen Datenschutzbeauftragten und einer örtlichen Ansprechperson

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Benennung eines bzw. einer gemeinsamen Datenschutzbeauftragten und damit einher-

gehend die Übertragung der Aufgaben des bzw. der Datenschutzbeauftragten der Stadt auf den Kreis.

- (2) Der bzw. die Datenschutzbeauftragte des Kreises wird von der Stadt für die örtlichen Aufgaben des Datenschutzes zum bzw. zur gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der Stadt benannt. Der Kreis gewährleistet die gem. Art. 37 Abs. 5 DS-GVO erforderliche berufliche Qualifikation und das Fachwissen des bzw. der zuständigen Datenschutzbeauftragten.
- (3) Gemäß § 23 Abs. 3 GkG NRW benennt die Stadt zwecks Mitwirkung bei der Erfüllung und Durchführung der Aufgaben aus dem Kreis ihrer Beschäftigten eine Person als erste Ansprechstelle für alle datenschutzrechtlichen Angelegenheiten der Stadt.
- (4) Der bzw. die Datenschutzbeauftragte und die örtliche Ansprechperson informieren sich gegenseitig umfassend und rechtzeitig über alle datenschutzrechtlich relevanten Angelegenheiten.

§ 2

Umfang der Leistungsvereinbarungen

- (1) Der bzw. die Datenschutzbeauftragte wird die Stadt als Verantwortliche im Sinne der DS-GVO bei allen Aufgaben der sich aus dieser Verordnung, dem ergänzenden Datenschutzgesetz NRW und den sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Aufgaben unterstützen.
- (2) Dem bzw. der Datenschutzbeauftragten obliegen insbesondere die in Art. 39 DS-GVO aufgeführten Aufgaben. Dazu gehören im Wesentlichen die
 - Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen und Beschäftigten hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten nach der DS-GVO, dem DSGVO NRW und den sonstigen Datenschutzvorschriften
 - Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Stadt, einschließlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die Schulung, Sensibilisierung der an diesen Verarbeitungsvorgängen beteiligten Beschäftigten
 - Prüfung und Überwachung des von der Stadt bereitgestellten und gepflegten Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten
 - Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung. Zusammenarbeit mit dem/ der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (LDI) im Rahmen der Aufsicht

-
- Tätigkeit als Anlaufstelle für den/ die LDI zu allen Fragen des Datenschutzes
 - Regelmäßige Unterrichtung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin im Rahmen eines Berichtswesens über alle wesentlichen datenschutzrechtlichen Angelegenheiten in anonymisierter Form
- (3) Der bzw. die Datenschutzbeauftragte schult und sensibilisiert über die örtliche Ansprechperson sowie nach Absprache Dienststellen und die Beschäftigten der Stadt im Bereich des Datenschutzes. Die Inhalte des Schulungskonzeptes werden mit der Stadt abgestimmt.

§ 3

Unterstützung bei der örtlichen Datenschutzaufgabe

- (1) Die Stadt als Verantwortliche wird nach Art. 38 DS-GVO im Rahmen der Aufgabenstellung nach § 2 den bzw. die Datenschutzbeauftragte/n zur Erfüllung der vereinbarten Verpflichtungen unterstützen sowie bei allen grundlegenden Maßnahmen des Datenschutzes rechtzeitig einbinden.
- (2) Der bzw. die Datenschutzbeauftragte schlägt gegenüber der Stadt Regelungen vor und erbringt Beratungsleistungen, soweit solche bei der Erarbeitung städtischer verwaltungsinterner Regelungen und Maßnahmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten (u.a. Dienstanweisungen) erforderlich werden bzw. der Einhaltung verwaltungsinterner Vorschriften dienen. Die Überwachung obliegt dem bzw. der Datenschutzbeauftragten.

§ 4

Zuständigkeitsabgrenzung/ Information/ Terminabsprachen

- (1) Unbeschadet der zuvor geregelten Unterstützung durch den Kreis bleibt die Stadt für die Erfüllung der ihr nach der Datenschutz-Grundverordnung zugewiesenen Aufgaben nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO verantwortlich. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Betroffenenrechte nach den Art. 12-22 DS-GVO.
- (2) Die Stadt wird dem bzw. der Datenschutzbeauftragten für die Gewährleistung der Betroffenenrechte die im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlichen Unterlagen und Informationen frühzeitig zur Verfügung stellen.
- (3) Zur Erfüllung der sich aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergebenden Verpflichtung des Kreises wird seitens der Stadt gewährleistet, dass jede/r Bedienstete der Stadt die Möglichkeit erhält, den/ die Datenschutzbeauftragte/n zu kontaktieren, ohne dass Dritte Einsicht in den Schriftverkehr oder den E- Mailverkehr oder sonstige Kommunikation nehmen können. Für die Bereitstel-

lung von Unterlagen durch die Stadt gilt dies entsprechend. Die Stadt stellt zudem sicher, dass der/ die Datenschutzbeauftragte über die örtliche Ansprechperson und/ oder direkt alle Beschäftigten über Hinweise zum Datenschutz informieren kann.

- (4) Der Kreis stellt im Rahmen der in § 5 dieser Vereinbarung zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten eine zeitnahe Erledigung seiner Aufgaben nach dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der von der Stadt hierfür erforderlichen Zuarbeiten sicher. Die Festlegung von Fristen für die nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 dieser Vereinbarung vom Kreis für die Stadt wahrzunehmenden Aufgaben erfolgt nur in Absprache mit dem bzw. der Datenschutzbeauftragten.

§ 5

Kosten und Abrechnung

- (1) Der Kreis stellt für seine Aufgabenerledigung nach dieser Vereinbarung 25 Prozent einer Ganztagsstelle sowie die notwendigen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten gegen eine Personalkostenerstattung zur Verfügung.
- (2) Grundlage für die Ermittlung des Kostenanteils der Stadt bildet der aktuelle Durchschnittswert der Personalkosten einer Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesO auf Basis der Erhebung der Kosten eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) Köln.
- (3) Zusätzlich erstattet die Stadt dem Kreis eine jährliche Sachkostenspauschale in Höhe von 2.600,00 €.
- (4) Der Abrechnungszeitraum für den vereinbarten Kostenanteil der Stadt wird vom 01.01. - 31.12. eines Jahres festgelegt.
- (5) Die Kostenerstattung durch die Stadt erfolgt jährlich in zwei Zahlungen. Dazu verpflichtet sich die Stadt, mit Fälligkeit zum 30.06. eines Jahres dem Kreis eine Abschlagszahlung in Höhe von 6.000,00 € zu entrichten. Bis zum 10.12. eines Jahres erstellt der Kreis unter Verrechnung dieser Pauschale anhand der für die Stadt individuell erbrachten Leistungen eine Schlussrechnung über die tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Die Vertragspartner sind sich einig, dass es sich bei den genannten Beträgen um Nettopreise handelt. Sollte die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht der Transaktionen annehmen, so erhöht sich der Preis um die Umsatzsteuer in der gesetzlich geschuldeten Höhe. Der Kreis Mettmann ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer von der Stadt Wülfrath gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt. Gleichzeitig ist die Stadt zur Zahlung der geforderten Umsatzsteuer verpflichtet. Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass unter den Voraussetzungen

en der §§ 1, 2b i. V. m. § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG eine umsatzsteuerpflichtige Leistung (nach aktuellem Rechtsstand ab 01.01.2023) anzunehmen ist.

§ 6 Schriftformerfordernis

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 8 Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen. Sie kann bis zum 30.06. eines Jahres (Eingang bei der Stadt bzw. beim Kreis) schriftlich zum 31.12. des Jahres gekündigt werden.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung endet der Vertrag über die kooperative Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Datenschutzes vom 02.02.2004.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung
der Stadt Wülfrath durch die örtliche Rechnungsprüfung
des Kreises Mettmann vom 22.02.2022 / 03.03.2022**

Zwischen dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat – im Folgenden “Kreis” genannt – und der Stadt Wülfrath, vertreten durch den Bürgermeister – im Folgenden “Stadt” genannt - wird gemäß §§1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GO NRW – GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zuletzt geänderten Fassung vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Der Kreis und die Stadt vereinbaren, dass das Prüfungsamt des Kreises die seit dem 01.10.2003 wahrgenommenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Wülfrath gem. § 23 Abs. 1, Halbsatz 2, Abs. 2, Satz 2 des GkG nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortsetzt.
- (2) Das Prüfungsamt des Kreises nimmt folgende Aufgaben für die Stadt gegen Kostenerstattung wahr:
 - die gesetzlichen Prüfaufgaben gem. §§ 102, 104 Abs. 1 GO NRW
 - die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gem. § 104 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW
 - die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Wülfrath.

§ 2

Durchführung der Prüfungen

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen gem. § 1 dieser Vereinbarung ist die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt unterstellt und ihm unmittelbar verantwortlich.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt bedient sich des Prüfungsamtes des Kreises als örtliche Rechnungsprüfung bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Das Prüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechend vorzubereiten und zu begleiten (insbesondere Abstimmung der Tagesordnung, Einladung, Protokollführung). Die örtliche Rechnungs-

prüfung des Kreises nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt teil.

- (3) Die Prüfungen erfolgen auf der Basis der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises, die analog auf die Stadt Anwendung findet. Soweit diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung abweichende Regelungen trifft, gehen diese den Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises vor.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung. Dienstliche Weisungen in Bezug auf die Rechnungsprüfung nehmen sie nur von der Leitung des Prüfungsamtes des Kreises entgegen.
- (5) Den jährlichen Prüfungsplan (Prüfgebiete und Prüfungszeiträume) legt das Prüfungsamt des Kreises fest. Dabei werden Wünsche und Bedürfnisse der Stadt hinsichtlich möglicher relevanter Prüffelder im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt.
- (6) Die Prüfung kann - je nach Notwendigkeit - in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung, vor Ort oder im Rahmen von mobilem Arbeiten an einem flexiblen Arbeitsort vorgenommen werden. Bei den Prüfungen vor Ort hat die Stadt den Prüferinnen und Prüfern angemessene Räumlichkeiten (einschl. Arbeitsmittel und notwendige IT-Ausstattung) zur Verfügung zu stellen und trägt die Kosten der Unterhaltung. Die Stadt stellt sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden.
- (7) Das Prüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich und umfassend über besondere Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden, zu unterrichten.
- (8) Das Prüfungsamt des Kreises führt den mit den Prüfungsaufgaben verbundenen internen und externen Schriftwechsel selbständig. Es ist die Bezeichnung „Kreis Mettmann – als Prüfungsamt für die Stadt Mettmann“ zu verwenden, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 3 Verschwiegenheit

Die Leitung des Prüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Personal und Kostenersatz

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis das notwendige Personal zur Verfügung. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden. Diese nehmen die Aufgaben als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
- (2) Die Vereinbarungspartner gehen gemeinsam davon aus, dass die gemäß dieser Vereinbarung vom Kreis übernommenen Aufgaben mit qualifiziertem Personal im Umfang von 1,7 Vollzeitstellen erfüllt werden können.
- (3) Für den Arbeitsaufwand nach § 1 berechnet der Kreis die Personalkosten auf Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Werte nach A 12 BbesG. Neben den Personalkosten wird ein Anteil an den Sachkosten als Sachkostenpauschale zugrunde gelegt (25 % der allgemeinen Sachkosten, 50 % der TUI-Ausstattung). Weitere Kosten wie z. B. Fortbildungskosten, Reisekosten, Fachliteratur usw. werden hingegen nicht berechnet.
- (4) Die Stadt hat das Recht, zusätzliche Prüfungen zu verlangen. Eine zusätzliche Prüfung erfolgt dann entweder durch zusätzliche Prüftage gegen Kostenerstattung oder durch eine entsprechende Reduzierung des vereinbarten Prüfungsumfanges, soweit hierdurch eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung nicht beeinträchtigt wird. Im Falle zusätzlicher Prüftage erfolgt die Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden auf Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Werte nach A 12 BbesG. Wesentliche Änderungen im Aufgabenbestand bzw. erkennbarer zusätzlicher Bedarf bedingen hingegen eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Vereinbarung.
- (5) Der voraussichtliche Jahresbetrag ist in zwei Raten jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres fällig. Die Kosten für ggfs. vereinbarte zusätzliche Prüftage werden zum 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet. Die Zahlung hat nach Rechnungsstellung binnen drei Wochen zu erfolgen.
- (6) Die Vertragspartner sind sich einig, dass es sich bei den genannten Beträgen um Nettopreise handelt (Nettopreisvereinbarung). Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass unter den Voraussetzungen der §§ 1, 2b i. V. m. § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG eine umsatzsteuerpflichtige Leistung (nach aktuellem Rechtsstand ab 01.01.2023) anzunehmen ist. Der Kreis Mettmann erstellt für die erbrachte Leistung eine entsprechende Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis nach §§ 14, 14 a UStG. Der umsatzsteuerliche Leistungszeitraum für erbrachte Prüfungsleistungen ist das Kalenderjahr.

§ 5 Versicherung

Die Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes des Kreises Mettmann werden bei der Durchführung der in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben im Auftrag der Stadt tätig. Die Stadt versichert sie daher im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mit, so dass sie insoweit versicherungstechnisch ihren eigenen Beschäftigten gleichgestellt sind. Die Stadt stellt ferner sicher, dass, soweit Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit nach dieser Vereinbarung einem Dritten einen Schaden zufügen, Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt besteht. Sofern der Kreis als Dienstherr von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag Amtspflichten verletzt wurden, ist der Kreis von der Stadt schadlos zu halten.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksam oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

§ 8 Inkrafttreten/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf. Sie tritt nach entsprechender Genehmigung und Unterzeichnung durch beide Vertragspartner frühestens am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung in Kraft.

- (2) Die Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen. Sie kann bis zum 30.06. eines Jahres (Eingang bei der Stadt bzw. beim Kreis) schriftlich zum 31.12. des Jahres gekündigt werden.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung, die zum 01.10.2003 in Kraft getreten ist, außer Kraft.